

2.06 Beiträge



Hausdienstarbeit

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Wenn Sie Hausdienstarbeitnehmende beschäftigen, sind Sie verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen – selbst dann wenn der Geld- oder Naturallohn unter 2 500 Franken pro Jahr liegt. Im Privathaushalt unterliegt grundsätzlich jede entlohnte Tätigkeit der Beitragspflicht.

- Wenn Sie im Jahr 2025 Hausdienstarbeitnehmende mit Jahrgang 2007 oder älter beschäftigen, müssen Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse anmelden, um die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.
- Hausdienstarbeitnehmende mit Jahrgang 2007 bis 2000 müssen Sie nur dann anmelden, wenn ihr Lohn im Jahr 2025 750 Franken übersteigt. Löhne unter dieser Grenze sind beitragsfrei; die oder der Arbeitnehmende kann aber die Beitragsabrechnung verlangen.
- Für Hausdienstarbeitnehmende mit Jahrgang 2008 und jünger müssen Sie keine Beiträge abrechnen. Eine Anmeldung bei der Ausgleichskasse ist in diesem Fall nicht nötig.

Zur Hausdienstarbeit gehören folgende Tätigkeiten in Privathaushalten:

- Raumpflegerin/Raumpfleger
- Au-pair-Mädchen/-Junge
- Babysitterin/Babysitter
- Kinderbetreuung
- Haushaltshilfe
- Aufgabenhilfe
- Betreuung von älteren Personen
- Hilfskräfte, welche Tätigkeiten im Haus bzw. in der Wohnung oder ums Haus herum erledigen (z. B. Nachbar, der gegen Bezahlung Gartenarbeiten verrichtet).

Hausdienstarbeit gilt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als Erwerbstätigkeit.

Nicht unter den Begriff Hausdienst fallen Tätigkeiten in Mehrfamilienhäusern ausserhalb der Wohnungen und in gewerblich genutzten Liegenschaften (z. B. Hauswarttätigkeiten).

Dieses Merkblatt informiert Hausdienstarbeitgebende.

Pflichten der Hausdienstarbeitgebenden

1 Wann muss ich Sozialversicherungsbeiträge abrechnen?

Wenn Sie einen eigenen Haushalt führen und Personen als Hausdienstarbeitnehmende beschäftigen und sie entlohnen (in Form von Geld- oder Naturallohn), sind Sie verpflichtet, von diesem Lohn Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten – unabhängig von der Höhe des Lohnes. Eine Ausnahme gilt nur für jugendliche Hausdienstarbeitnehmende, wie eingangs erwähnt. Auch Ferienentschädigungen unterliegen der Beitragspflicht und der Naturallohn ist zusätzlich zum Barlohn beitragspflichtig.

Wenn Sie die Meldung unterlassen, können Sie sich strafbar machen.

Für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie häufig in Privathaushalten vorkommen, können Sie das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende nutzen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt 2.07 – Vereinfachte Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende sowie

auf der Website des SECO unter



2 Wie hoch sind die Naturallohnansätze?

Naturallohn	pro Tag		pro Monat	
Frühstück	CHF	3.50	CHF	105.–
Mittagessen	CHF	10.00	CHF	300.–
Abendessen	CHF	8.00	CHF	240.–
Unterkunft	CHF	11.50	CHF	345.–
Volle Verpflegung und Unterkünfte	CHF	33.00	CHF	990.–

3 Wo muss ich mich anmelden?

Melden Sie sich bei der *kantonalen Ausgleichskasse* am Ort Ihres Haushaltes für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge an.

Wenn Sie bereits für anderes Personal bei einer *Verbandsausgleichskasse* abrechnen, können Sie auch die Beiträge für Ihre Hausdienstangestellten über diese Kasse abrechnen.

4 Wie muss ich die Arbeitnehmenden identifizieren?

Verlangen Sie bei Stellenantritt von Ihren Arbeitnehmenden den AHV/IV-Versicherungsausweis oder die Versichertenkarte der Krankenversicherung. Nehmen Sie die AHV-Nummer, den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Person auf, damit die Einkommen am Jahresende korrekt auf den Individuellen Konten verbucht werden können. Sollte kein Versicherungsausweis oder keine Versichertenkarte vorliegen oder sich die Personalia geändert haben, füllen Sie das Anmeldeformular *318.260 – Anmeldung für einen Versicherungsausweis* aus. Dieses Formular erhalten Sie unter www.ahv-iv.ch oder bei jeder Ausgleichskasse.

Beiträge

5 Wer ist beitragspflichtig?

Erwerbstätige sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag beitragspflichtig. Jugendliche Hausdienstarbeitnehmende sind bis zum 31. Dezember nach ihrem 25. Geburtstag von der Beitragspflicht befreit, sofern ihr Lohn 750 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt. Sie können aber die Beitragsabrechnung verlangen.

Personen, die im Hausdienst arbeiten und das Referenzalter erreicht haben, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung. Sie können aber von einem Freibetrag von 16 800 Franken pro Jahr profitieren. AHV-, IV- und EO-Beiträge sind nur auf dem Einkommen zu zahlen, der diesen Freibetrag übersteigt. Möchten Arbeitnehmende auf ihrem gesamten Einkommen ohne Abzug des Freibetrages Beiträge zahlen, müssen sie dies dem Arbeitgebenden mitteilen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt *2.01 - Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO (Ziffern 14 bis 16)*.

Frühpensionierte Rentnerinnen und Rentner, die ihre Altersrente ab 63 Jahren (für Frauen mit den Jahrgängen 1961 bis 1969 ab 62 Jahren) vorbezogen, haben keinen Anspruch auf den Freibetrag. Für sie müssen auch weiterhin Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet werden.

6 Wie hoch sind die Beitragssätze?

Beitragssätze	Hausdienstarbeit- geberin / Hausdienstarbeit- geber	Hausdienstarbeit- nehmerin / Hausdienstarbeit- nehmer
AHV/IV/EO	5,3 %	5,3 %
Arbeitslosenversicherung (ALV), bis zu einem Ein- kommen von 148 200 Franken	1,1 %	1,1 %
Familienausgleichskasse (FAK)	kassenspezifisch	nur im Kanton Wallis: 0,171 %
Verwaltungskosten	kassenspezifisch	keine

Die Ausgleichskassen erheben in der Regel auch die FAK-Beiträge. Nur in Ausnahmefällen werden sie bei einer anderen Familienausgleichskasse erhoben. In diesen Fällen verweist Sie die zuständige Ausgleichskasse an die zuständige Familienausgleichskasse.

Sie bezahlen die gesamten Beiträge an die Ausgleichskasse, können jedoch den Anteil der Hausdienstarbeitnehmenden von deren Bruttolohn abziehen.

Falls ein Nettolohn vereinbart wurde (d. h. Sie übernehmen auch die Beiträge der Arbeitnehmenden), muss der Nettolohn in den Bruttolohn umgerechnet werden. Die Ausgleichskasse kann Ihnen hierzu die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen geben.

Die Umrechnungstabelle «Netto-/Bruttolöhne» können Sie abrufen unter



Weitere nützliche Hinweise zur Lohnabrechnung finden Sie unter



7 Müssen auch auf geringfügigen Löhnen Beiträge abgerechnet werden?

Ja. Normalerweise werden Beiträge nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben, wenn der massgebenden Lohn, je Arbeitgebenden den Betrag von 2 500 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt. Bei im Privathaushalt beschäftigten Personen müssen die Beiträge jedoch in jedem Fall entrichtet werden. Ausgenommen sind lediglich Löhne bis zu 750 Franken pro Kalenderjahr an jugendliche Hausdienstarbeitnehmende bis zum 25. Altersjahr (siehe Ziffer 5).

Familienzulagen

8 Haben Hausdienstarbeitnehmende Anspruch auf Familienzulagen?

Ja. Personen, die in der Hausdienstarbeit tätig sind und Lohn erhalten, haben Anspruch auf Familienzulagen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Hausdienstarbeitnehmende können ihre Anmeldung für Familienzulagen bei der zuständigen Familienausgleichskasse einreichen, in der Regel über die Ausgleichskasse.

Obligatorische Unfallversicherung

9 Müssen Hausdienstarbeitnehmende gegen Unfall versichert sein?

Ja. Sie sind verpflichtet, Ihr Hausdienstpersonal gegen Unfälle zu versichern. Dazu müssen Sie sich bei einem zugelassenen Unfallversicherer anmelden und eine Versicherung abschliessen, mit Ausnahme der Suva, da Hausdienstarbeit nicht in deren Tätigkeitsbereich fällt. Die Liste der zugelassenen Unfallversicherer finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit unter www.bag.admin.ch beziehen.

- Hausdienstarbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit weniger als acht Stunden beträgt, müssen nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert werden.
- Hausdienstarbeitnehmende, die mindestens acht Stunden pro Woche arbeiten, müssen zusätzlich gegen Nichtberufsunfälle versichert werden.

10 Wer bezahlt die Prämie für die Unfallversicherung?

Die Prämien der Berufsunfallversicherung trägt der Hausdienstarbeitgebende, während die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung zulasten der Hausdienstarbeitnehmenden gehen. Sie als Arbeitgebende schulden den gesamten Prämienbetrag und ziehen den Anteil der Hausdienstarbeitnehmenden von deren Lohn ab. Abweichende Vereinbarungen zugunsten der Versicherten sind möglich.

Eine wichtige Ausnahme besteht: Es erfolgt keine Prämienhebung für versicherte Unfälle, wenn Personen bei einem Arbeitgeber einen Lohn bis zu 750 Franken pro Kalenderjahr verdienen bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden. Erleidet eine solche Haushaltshilfe

einen versicherten Unfall, ist die Ersatzkasse UVG für die Fallbehandlung zuständig. Diese erbringt einerseits die gesetzlichen Versicherungsleistungen an die verunfallte Haushaltshilfe und fordert andererseits vom Hausdienstarbeitgebenden eine Ersatzprämie, die für maximal fünf Jahre nachträglich eingefordert wird.

Wenn Sie keine Unfallversicherung abschliessen, machen Sie sich strafbar und müssen Ersatzprämien zahlen.

11 Was ist das beitragspflichtige Salär?

Das beitragspflichtige Salär entspricht in der Regel dem massgebenden Lohn im Sinne der AHV. Die Prämien werden als Promillesatz auf den prämienspflichtigen Salären erhoben. Für Arbeitnehmende, die nur sporadisch oder regelmässig für kurze Zeiträume beschäftigt sind, bieten die Versicherungen jährliche Pauschalprämien an. Einzelheiten sind in den jeweiligen Tarifen geregelt.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt *6.05 – Obligatorische Unfallversicherung UVG*.

Berufliche Vorsorge

12 Ist die berufliche Vorsorge obligatorisch?

Nur Monatslöhne von mehr als 1 890 Franken (bei befristeten Verträgen von mindestens drei Monaten) bzw. Jahreslöhne von mehr als 22 680 Franken unterliegen der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Diese Beiträge beziehen sich auf den Bruttolohn, der dem AHV-pflichtigen Lohn entspricht. Wenn Sie diese Mindestlöhne zahlen, sind Sie verpflichtet, sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die Ausgleichskassen kontrollieren, ob Sie einer solchen Einrichtung angeschlossen sind.

13 Wer ist vom Obligatorium ausgenommen?

Vom Obligatorium ausgenommen sind Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Die Vorsorgeeinrichtungen sind - im Gegensatz zu den kantonalen Ausgleichskassen - nicht verpflichtet alle Arbeitgebenden als Mitglieder aufzunehmen. Die einzige Einrichtung, die gesetzlich dazu verpflichtet ist, Arbeitgebende zu versichern, ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

14 Wer bezahlt die Beiträge der beruflichen Vorsorge?

Die Beiträge zur beruflichen Vorsorge werden Ihnen direkt von den Vorsorgeeinrichtungen in Rechnung gestellt. Die Beitragssätze variieren je nach Pensionskasse, jedoch sind Sie als Arbeitgebender verpflichtet, mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen.

15 Wo erhalte ich weitere Informationen?

Die Adressen der regionalen Stellen der Auffangeinrichtung BVG können Sie unter folgender Adresse beziehen:

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Direktion
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
Tel. 041 799 75 75
www.aeis.ch

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 6.06 – *Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG*.

Arbeitsvertrag

16 Ist ein Arbeitsvertrag nötig?

Hausdienstarbeitnehmende sind zur Erbringung einer Arbeitsleistung verpflichtet. Deshalb sind die Vertragsverhältnisse zwischen Hausdienstarbeitgebenden und Hausdienstarbeitnehmenden rechtlich als Arbeitsverträge nach Obligationenrecht (OR) zu qualifizieren. Dies gilt unabhängig davon, ob ein schriftlicher Vertrag vorliegt. Es wird jedoch empfohlen, einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, um die Vereinbarungen klar festzuhalten. Zudem sind Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber verpflichtet, Ihre Arbeitnehmenden schriftlich über bestimmte Aspekte des Arbeitsverhältnisses zu informieren.

Weitere Informationen und Musterverträge dazu finden Sie auf der Website des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO).



Gewisse zentrale gesetzliche Bestimmungen sind zwingend und lassen keine Abweichungen zu Ungunsten der Hausdienstarbeitnehmenden zu. Die Parteien können keine Vereinbarungen treffen, die die Hausdienstarbeitnehmenden in diesen Punkten schlechter stellen würden.

17 Bestehen Normalarbeitsverträge für Hausdienst- arbeitnehmende?

Das Arbeitsverhältnis für Arbeitnehmende im Hausdienst wird zusätzlich durch kantonale Normalarbeitsverträge (NAV) geregelt. Die kantonalen NAV enthalten insbesondere Vorschriften zu Arbeits- und Ruhezeiten. Diese Bestimmungen sind direkt für die einzelnen Arbeitsverhältnisse anwendbar, es sei denn, Arbeitgeber und Arbeitnehmende haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Darüber hinaus hat der Bundesrat einen Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) erlassen, der Mindestlöhne für Hausdienstarbeitnehmende in Privathaushalten enthält. Der NAV Hauswirtschaft gilt in der ganzen Schweiz mit Ausnahme des Kantons Genf. Sein Anwendungsbereich umfasst hauptsächlich hauswirtschaftliche Tätigkeiten und ist enger gefasst als die Tätigkeiten in Abschnitt 1. Einige Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten sind zudem vom NAV Hauswirtschaft ausgenommen.

Seit dem 1. Januar 2024 gelten folgende Mindestlöhne pro Stunde:

Kategorie «ungelernt»	CHF	19.90
Kategorie «ungelernt mit vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft»	CHF	21.85
Kategorie «gelernt mit EBA oder 2-jähriger beruflicher Grundbildung»	CHF	21.85
Kategorie «gelernt mit EFZ oder 3-jähriger beruflicher Grundbildung»	CHF	24.05

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO).



18 Haben Hausdienstarbeitnehmende Anspruch auf Ferien?

Hausdienstarbeitnehmende haben Anspruch auf mindestens vier Wochen bezahlte Ferien pro Jahr. Eine Ferienwoche entspricht dabei einer regulären Arbeitswoche. Das bedeutet, dass beispielsweise jemand, der drei Stunden pro Woche arbeitet, in einer Ferienwoche ebenfalls Anspruch auf diese drei Stunden bezahlte Freizeit hat.

Bei Stundenlohn wird der Ferienlohn als Zuschlag berechnet. Dieser beträgt 8,33 % des Bruttolohns (bei fünf Wochen Ferien 10,64 % und bei sechs Wochen Ferien 13,04 %). Der Ferienlohn muss auf die bisher erzielten Bruttolöhne berechnet und ausbezahlt werden.

Es ist unzulässig, eine Vertragsklausel zu vereinbaren, in der festgelegt wird, dass die Ferien oder der Ferienlohn im regulären Lohn inbegriffen sind.

19 Erhalten Hausdienstarbeitnehmerinnen bei Schwangerschaft oder Mutterschaft weiterhin Lohn?

Hausdienstarbeitnehmerinnen, die aufgrund Schwangerschaft oder Mutterschaft arbeitsunfähig sind, haben Anspruch auf Lohnfortzahlung für eine bestimmte Zeit.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre des SECO zum Schutz der Arbeitnehmerinnen bei Mutterschaft, www.seco.admin.ch. Weitere Informationen enthält das Merkblatt 6.02 – *Mutterschaftsentschädigung*.

20 Erhalten Hausdienstarbeitnehmer während desurlaubes des anderen Elternteils weiterhin den Lohn?

Sie bezahlen Ihrem Hausdienstarbeitnehmenden während desurlaubes des anderen Elternteils weiterhin den Lohn. Weitere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt 6.04 – *Entschädigung des andern Elternteils (Vaters oder Ehefrau der Mutter)*.

21 **Wie kann ein Vertrag beendet werden?**

Befristete Verträge enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Dauer, ohne dass eine Kündigung erforderlich ist.

Unbefristete Verträge hingegen müssen gekündigt werden. Beträgt die Dauer des Arbeitsverhältnisses weniger als ein Jahr, gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Vom zweiten bis zum neunten Dienstjahr beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate, danach drei Monate, jeweils zum Monatsende. Diese Fristen können vertraglich abgeändert werden, dürfen jedoch nicht unter einen Monat verkürzt werden.

Bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Urlaub des anderen Elternteils, Adoptionsurlaub sowie Militärdienst geniessen die Hausdienstarbeitnehmenden den gesetzlichen Kündigungsschutz.

Weitere Informationen finden Sie im entsprechenden Merkblatt des SECO unter www.seco.admin.ch.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Arbeitsrechtliche Auskünfte erteilen in der Regel die Sekretariate der Arbeitsgerichte. Arbeitsrechtliche Informationen genereller Art und zum Normalarbeitsvertrag mit Mindestlohn in der Hauswirtschaft (Ziff. 17) sind auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu finden, www.seco.admin.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.06/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

2.06-25/01-D